

George Nedungatt, S. J., *Laity and Church Temporalities. Appraisal of a Tradition, Bangalore/Indien (Dharmaram Publications) 2000 (= Dharmaram Canonical Series 1), 503 Seiten, ISBN 81-86861-24-6, 20 \$*

Die vorliegende Arbeit geht von einem praktischen und aktuellen Anlaß aus, nämlich der Frage nach der Rolle der Laien bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. Eine Diskussion darüber wird in der malabarischen Kirche, aus welcher der Verfasser stammt, geführt. Entstanden ist sie im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Partikularrechts dieser Kirche, die nach dem Erlaß des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990 in Angriff genommen wurde. Von einigen wird die Meinung vertreten, daß die bei den Thomaschristen traditionell weitgehenden Befugnisse der Laien durch das Partikularrecht eingeschränkt würden. Dies würde der Intention des Zweiten Vaticanums widersprechen, wonach die Orientalen zu den Überlieferungen ihrer Vorväter zurückkehren sollten (*ad avitas traditiones redire*; Dekret über die katholischen Ostkirchen, 6). Der Verfasser untersucht das Problem in überaus gründlicher, alle Aspekte berücksichtigenden Weise, wobei er von der zutreffenden Annahme ausgeht, daß es sich um eine grundsätzliche, nicht nur die malabarische Kirche betreffende Frage handelt.

Der erste Teil des Buches legt die Grundlagen (»Theological perspectives«, S. 27-102). In dessen erstem Kapitel geht es darum, wieweit die Kirche überhaupt weltliche Güter besitzen soll. Unter Berücksichtigung des Neuen Testaments und der kirchlichen Tradition kommt der Verfasser zu dem wohlabgewogenen und vernünftigen Ergebnis, daß es der evangelischen Armut nicht widerspreche, wenn die Kirche als juristische Person Vermögen hat, das für ihre Aufgaben benötigt wird, auch wenn es in der Praxis Mißstände geben mag. Im zweiten Kapitel behandelt er die Stellung des Laien in der Kirche in theologischer und kirchenrechtlicher Sicht, wobei er zu Recht auf die Unterschiede zwischen Laien und Amtsträgern hinweist.

Der zweite Teil gilt der Geschichte und Tradition der Thomaschristen (»Historical Perspective«, S. 103-204). Der Verfasser legt überzeugend dar, daß der in Indien für die Rolle der Laien herangezogene Begriff »Gesetz des Thomas« (des Apostels, der Indien missionierte) nicht hilfreich ist, weil er mangels überlieferter Quellen inhaltlich nicht ausreichend bestimmt werden kann. Er hat recht, wenn er auf S. 112 für Indien ausführt: »We do not possess historically reliable accounts of the beginnings of the East Syrian period, which started in the fourth century and lasted till the end of the sixteenth century.« Die später feststellbare herausragende Stellung der Laien bei der Verwaltung des Kirchenvermögens erklärt der Verfasser nachvollziehbar damit, daß bis zum Ende des 16. Jh. landfremde, aus dem Vorderen Orient stammende ostsyrische Bischöfe der indischen Kirche vorgestanden hätten, welche die weltlichen Angelegenheiten den einheimischen Laien überlassen hätten und – aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten – auch hätten überlassen müssen. Dieser Grund sei seit der Weihe einheimischer Bischöfe weggefallen. Die eingeschränkte Stellung der auswärtigen Bischöfe habe auch zu der besonders herausgehobenen Position des (einheimischen) Archidiakons in Indien geführt. Daß das erste Zeugnis für einen solchen Archidiakon schon aus der Zeit des ostsyrischen Katholikos Timotheos I. (780-823) stammt, wie der Verfasser auf S. 125 schreibt, ist nicht so sicher. Der von ihm erwähnte Brief des Timotheos, der im »Recht der Christenheit« des Ibn at-Ṭaiyib zusammengefaßt wird, ist nach dem arabischen Text gerichtet *ilā 'rkn mutaqaḍḍimi 'l-mu'minīn bi 'l-Hind* »an 'rkn, den Vorsteher der Gläubigen in Indien« (Ed. Hoenerbach-Spies II 119, Zeile 4). 'rkn müßte eine Verschreibung aus 'rk(y)ḍy'qun »Archidiakon« sein. Das ist zwar möglich, aber warum sollte hier eine Verschreibung vorliegen, wo doch der in der ostsyrischen Kirche keineswegs unbekannt Archidiakon in der angegebenen richtigen Schreibung im »Recht der Christenheit« sonst mehrfach vorkommt? 'rkn gibt an sich das griechische ἄρχων wieder (vgl. G. Graf, Verzeichnis arabischer kirchlicher Termini, Louvain

1954, 7). So versteht die Passage auch R. Bidawid, *Les lettres du patriarche nestorien Timothée I*, Vatikanstadt 1956, 49: »Lettre au prince des fidèles aux Indes«. Auch der vieldeutige Begriff *yógam*, der eine Versammlung von Laien meinen kann und im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kirchenvermögens verwendet wurde, hilft letztlich nicht weiter, da es darauf ankommt, welche Kompetenz dieses Gremium besaß; dies war im Laufe der Geschichte unterschiedlich.

Im zweiten Kapitel dieses Teils untersucht der Verfasser die alten Kanones der Gesamtkirche, die jedoch für ein Recht der Laien, Kirchenvermögen zu verwalten, nichts hergeben, sondern vielmehr Mißstände bei Klerikern verhindern wollen. Im letzten Kapitel dieses Teils versucht der Verfasser zu zeigen, daß die herausgehobene Stellung der Laien keine Besonderheit der Thomaschristen ist, sondern daß sich Ähnliches auch anderswo (z. B. bei den Äthiopiern und Armeniern) feststellen läßt.

Wie weitgespannt der Rahmen des Verfassers ist, zeigt der dritte Teil, in dem er im Rahmen der »Sociological perspective« (S. 207-228) auf die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse im Judentum, in Indien und im besonderen in Kerala eingeht.

Der nächste Teil (»Canonical perspective«, S. 231-285) stellt die Regelungen des neuen Gesetzbuches für die orientalischen Kirchen über die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche im einzelnen dar.

Teil 5 (»Particular Law«, S. 289-333) informiert näher über die früheren und jetzigen Partikularrechte der Thomaschristen und das Recht der ostsyrischen Kirche (die – abgesehen von den unierten Chaldäern – angesichts ihres Kirchenverständnisses ihr eigenes Recht wohl nicht als »Partikularrecht« verstanden hat); letzteres war aber jedenfalls historisch von bestimmendem Einfluß auf die Christen Südindiens. Dieses Kapitel ist von besonderer Bedeutung, weil hier die Traditionen der Vorväter faßbar werden. In diesem Zusammenhang wird auch ausführlich über das von der chaldäischen Kirche 1995 erlassene Partikularrecht berichtet (S. 314-330), nach dem die Verwaltung der Kirchengüter im wesentlichen dem Klerus obliegt. Anschließend wird das neue Partikularrecht der Malabaren genauestens dargestellt (S. 335-360).

Wieder weiter ausgreifend faßt der Verfasser im 6. Teil (»Civil jurisprudence«; S. 379-438) die staatskirchenrechtliche Lage beim Kirchengut in verschiedenen europäischen und anderen Ländern zusammen, darunter auch die deutsche.

Den Abschluß bilden Schlußbetrachtungen (»Final reflections«; S. 441-503). Darin wird zunächst die Frage diskutiert, ob und inwieweit das neue Gesetzbuch für die Ostkirchen die östlichen Traditionen berücksichtigt oder eine Latinisierung darstellt. Der Verfasser meint, es handle sich im Rahmen der notwendigen Weiterentwicklung des Rechts um eine »Katholisierung« (»Catholicization«). In Form einer fiktiven Diskussion stellt er die unterschiedlichen Standpunkte dar. Die Argumente des Verfassers, der die Kritik an der Einschränkung der Stellung der Laien nicht teilt, sind lesens- und bedenkenswert, auch wenn ihnen nicht jeder folgen wird. Ihm ist recht zu geben, daß sich aus der Geschichte keine durchschlagenden Gründe für eine stärkere Beteiligung der Laien bei der Vermögensverwaltung herleiten lassen. Eine andere Frage ist, ob der Codex für die orientalischen Kirchen von 1990 den Vorgaben des Zweiten Vaticanums wirklich gerecht wird. Davon ist der Rezensent nicht überzeugt. Die Diskussion kann an dieser Stelle aber natürlich nicht geführt werden.

Das Buch wendet sich ausdrücklich an einen breiteren Leserkreis (vgl. S. 17). Das erklärt wohl, warum in erster Linie englischsprachige Literatur zitiert wird. Der Verfasser schreibt auch durchaus in allgemeinverständlicher Weise und erläutert vielfach Dinge, die einem Fachmann bekannt sind, ohne jedoch weitschweifig zu werden.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, werden die in Betracht kommenden Sachfragen in einer bemerkenswert klar aufgebauten Darstellung besprochen. Die Ergebnisse des Verfassers gründen

sich auf nüchterne, gut belegte Fakten, wenngleich wohl nicht immer jeder die gleichen Folgerungen daraus ziehen wird. Auch der, den die aktuelle Lage in der malabarischen Kirche nicht persönlich betrifft, der aber kirchenrechtlich interessiert ist, wird die eingehende Behandlung des Rechts der Thomaschristen und seiner Geschichte dankbar begrüßen. Verdienstlich ist nicht zuletzt die Vorstellung des neueren Partikularrechts der Chaldäer, das für den, der des Arabischen nicht kundig ist, bisher nicht zugänglich war. Das inhaltsreiche Buch kann also in mehrfacher Hinsicht mit Gewinn benutzt werden.

Hubert Kaufhold

La liturgia eucaristica della chiesa siro-malabarese, a cura di Paul Pallath. Padova: Edizioni Messaggero Padova/Abbazia di Santa Giustina Padova 2000 (= Quaderni di Rivista Liturgica 1). 258 Seiten, ISBN 88-250-0842-2, Lire 35.000

*Die Reihe.* Mit dem hier zu besprechenden ersten Band der »Quaderni di Rivista Liturgica« beginnt eine dritte Serie, nachdem zwischen 1965 und 1974, sowie von 1974 bis 1985 bereits fünfzehn und acht Bände der »Quaderni« erschienen sind. Die unter der Leitung von Prof. Manlio SODI, sdb, herausgegebene Reihe ist offen für Sammelwerke, aber auch für monographische Werke. Sie möchte einer breiteren Leserschaft neue Materialien und Forschungsergebnisse im Dienste der Liturgiewissenschaft zur Verfügung stellen.

*Inhalt.* Der vorliegende Band bietet die Übersetzung des Missale, wie es gegenwärtig in der syro-malabarischen Kirche Indiens in Gebrauch ist, ins Italienische samt den zugehörigen Dekreten und anderen Instruktionen (11-106). In einem zweiten Teil (107-176) schließen vertiefende Abhandlungen in drei Kapiteln an: eine kurz gefaßte Einführung in die eucharistische Liturgie der syro-malabarischen Kirche, »un breve profilo storico, teologico e spirituale« (7); eine Einführung in das Kirchenjahr – verfaßt von P. Manel NIN, osb (139-148); sowie über den liturgischen Kalender. Der dritte Abschnitt (177-242) bietet die wichtigsten Dokumente des Heiligen Stuhls hinsichtlich der Eucharistiefeier in der syro-malabarischen Kirche. Eine Auswahlbibliographie (242-253) beschließt das Buch.

Das Buch Pallaths bietet insgesamt einen Einblick in die syro-malabarische Kirche Indiens, in deren Geschichte und liturgisches Leben. Diese Kirche steht ganz im Erbe des Apostels Thomas, der hier in Mylapore (Meliapore), im Süden Indiens, am 3. Juli des Jahres 72 der Tradition nach den Märtyrertod starb. Über viele Jahrhunderte war die thomasische Tradition für die ganze indische Kirche maßgeblich: »Die Kirche des heiligen Thomas war zu dieser Zeit tatsächlich ‚indisch der Kultur nach, christlich der Religion nach und orientalisches der Liturgie nach‘« (113).

Mit der Ankunft der Portugiesen setzte die Latinisierung der syro-malabarischen Kirche und Liturgie ein. Ein trauriger Höhepunkt wurde durch die Synode des Jahres 1599 gesetzt, welche der lateinische Erzbischof von Goa nach Diember einberufen hatte. Durch die Verbrennung von wertvollsten Büchern und Handschriften sollte diese Kirche besonders von ihren syrischen Wurzeln abgeschnitten werden. Drei Jahrhunderte lang währte der Versuch, Jurisdiktion und Liturgie nach römischem Muster umzuformen. Erst im Jahre 1896 wurden der syro-malabarischen Kirche wieder nicht-lateinische Bischöfe zugestanden, beinahe drei Jahrzehnte später wurde eine neue Hierarchie etabliert. Gegenwärtig hat diese Kirche den Status eines Großerbistums.

Das Bemühen dieser Kirche um die Wiederherstellung der eigengeprägten Identität ist besonders gut an der Entwicklung der liturgischen Bücher ersichtlich (115-120). 1957 erscheint die *Editio*